

A m t s - B l a t t der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück VIII. —

Breslau, den 2ten März 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 69. Wegen des erneuerten Verbots aller Salz-Einfahre.

Da nunmehr auch in den Königlichen Salz-Factoreyen Glatz, Neisse, Frankenstein, Neustadt und Schweidnitz, hinlängliche Steinsalz-Borräthe vorhanden sind, und der gegenwärtige Mangel des Siedsalzes in unsren Factoreyen durch Steinsalz vertreten werden kann; so wird auf den Grund der alten, bereits unterm 4ten November 1747, unterm 4ten December 1750, und 23ten Mai 1773 ergangenen Gesetze, die Einfahrt alles ausländischen Salzes hiermit wiederholt verboten, und es werden alle Land-Räthe, Magistrate, Gränz-Accise- und Zoll-Kemter hierdurch aufgefordert, genau darüber zu wachen, daß kein fremdes Salz eingeführt wird. Es wird bei Entdeckungen von Einschwärzungen für jeden Gentner fremden Salzes 1 Rthlr. Gratification hiermit denjenigen verheissen, welche solche anzeigen, und werden die Salz-Factoreyen diese Gratificationen zahlen.

F. VIII. Febr. 897. Breslau, den 18ten Februar 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 70. Die Wiederherstellung der commerciellen Verhältnisse der überelbischen mit den diesseitigen Provinzen, in Absicht der steuerbaren Gegenstände und einländischen Fabricate betreffend.

Um die commerciellen Verhältnisse der überelbischen mit den diesseitigen Provinzen, in Absicht der steuerbaren Gegenstände und einländischen Fabricate wieder herzustellen, müssen die beiderseitigen Abgaben ausgeglichen werden, wenn bei den fast durchgängig niedrigeren Sätzen der dortigen Consunktions- und Eingangs-Steuern, als die hiesigen Consunktions-Accise-Abgaben, den diesseitigen Kaufleuten und Fabricanten keine gegründete Ursache zu Prägravations-Beschwerden gegeben werden soll.

Diese Ausgleichung kann nur durch Erhebung einer Ergänzung-Accise von den aus den überelbischen Preußischen Provinzen in die Provinzen diesseits der Elbe eingehenden steuerbaren Objecten bewirkt werden.

Zu dem Ende hat das hohe Finanz-Ministerium einen solchen Ergänzung-Accise-Tarif ausarbeiten lassen, und denselben unterm 19ten v. M. vollzogen.

Dem Publico, ingleichen den Accise- und Zoll-Aemtern und übrigen Behörden des hiesigen Regierungs-Departements wird folcher auf den Grund des Rescripts hochgedachten Ministerii vom 27sten ej. m. in nachstehendem Uddruck zur Nachricht und Achtung, den Accise- und Zoll-Aemtern aber auch mit folgenden Bestimmungen zum genausten Nachverhalt bekannt gemacht.

- 1) Sind die Gegenstände abweichend zu behandeln, je nachdem sie aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser, und den jenseits der Weser belegenen Provinzen Paderborn, Ravensberg und Minden, oder aus den jenseits der Weser belegenen übrigen Provinzen eingehen. Aus den letztern dürfen nur die unter Nro. 2. besonders aufgeführten Gegenstände, gegen die im Tarif enthaltenen Abgaben eingelassen werden. Andre Objecte zahlen die für fremde Gegenstände vorgeschriebenen Steuern.

- 2) Die aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände müssen mit Passier-Scheinen begleitet seyn, welche den dort gezahlten Steuer-Satz nach Thalern, Groschen und Pfennigen enthalten. In Ermangelung derselben werden die Gegenstände als fremd behandelt.
- 3) Die von daher eingehenden einländischen Fabricate aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, müssen gleichfalls durch Passierzettel nachgewiesen werden, in welchen,
die einländische Fabricatur, so wie die Qualität und Quantität der Waaren, so genau als möglich, nach Farbe, Länge, Breite, Stück- und Ellenzahl zu bemerken ist.
Fehlt diese Beglaubigung, so sind die Waaren als fremde zu behandeln. Da in den jenseits der Elbe belegenen Provinzen keine Bezeichnung der Fabricwaaren statt findet; so müssen diejenigen, welche diesseits zum Handel eingehen, nachholend als einländische Fabricate respect. mit dem Herzsigel gesiegelt, oder gestempelt, oder plombirt werden. Dafür werden dieselben Siegel- und Plombage-Gelder erhoben, welche von diesseitigen Fabricaten eingezogen werden.
- 4) Wegen Beglaubigung der einländischen Fabricatur derjenigen Waaren, welche aus den jenseits der Weser belegenen Provinzen eingehen, hat sich das hohe Finanz-Ministerium die nähere Bekanntmachung annoch vorbehalten.
- 5) Wenn überseeische, dem Kriegs-Impost unterworffene, Waaren eingehen, und in den darüber ausgesetzten Passierzetteln bemerkt ist,
daß davon auch jenseits der Kriegs-Impost bezahlt worden;
so wird der Betrag von den vorgeschriebenen Tarif-Sätzen abgezogen, und nur das Uebrigbleibende erhoben.
- 6) Der Verkehr aus diesseits der Elbe belegenen Provinzen nach den jenseitigen, mit einländischen Fabricaten' oder zur Consumption voll versteuerten Gegenständen,
ist jenseits keinen Abgaben unterworfen, wenn die Gegenstände mit den nöthigen Passier-Zetteln begleitet, und dieselben vorschriftsmäßig bezeichnet, auch die Collis respect. plombirt und gesiegelt sind.

7) Unversteuerte, nach den Handels-Städten Halberstadt, Quedlinburg, Mühlhausen, zu versendende Gegenstände, müssen mit Begleitscheinen versehen werden, und kann die Abschreibung der versendeten Gegenstände erfolgen, wenn die jenseitigen Consimtions- Steuer- Aemter die Eingangs-Utteste vorschriftsmäig ausgestellt haben.

Nach andern Städten, so wie nach dem platten Lande, dürfen nur völlig versteuerte Waaren versendet werden.

Von den bis Ende Mai d. J. aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser eingegangenen

einländischen rohen Tabakblättern,

= = * fabricirten Tabacken,

= = = = = Braantwein,

= = = = = Stuhlwaaren, aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs,

ferner, von der Einfuhr an:

Coffee,

Zucker,

ausländischen Tabakblättern,

ausländischen fabricirten Tabacken und Wein,

erwarten wir Ende Mai dieses Jahres eine genaue übersichtliche Nachweisung..

A. D. III. Febr. 25.

P. D. VI. Febr. 1263. Breslau den 20sten Februar 1814.

Polizei, Breslauer- und Neisser-Abgaben- Deputation der Bresl. Regierung.

T a r i f

wonach die Ergänzung = Accise von den Objecten zu erheben ist, welche aus den überelbischen Preußischen Provinzen in die Provinzen diesseits der Elbe eingehen.

B e n e n n u n g der O b j e c t e.	Unzahl Mass oder Ge- wicht Schle- ssig.	Betrag der Accise: Gefälle bei der Bestimmung.		Bemerkungen.
		für die Städte ett. sgl. d'.	für das platte Land ett. sgl. d'.	
A. Einländische Producte und Fabrikate, und zwar:				
I. Aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser.				
Fleisch, frisches und geräuchertes ohne Unterschied der Gattung, auch Speck und Würste	Pfund	—	2½	fr ei
Weizen, Roggen und Gersten Mehl ic. als:				
Weizennmehl, extra feines, dem Nürnberger, Frankfurther und Marimonter gleich	Gentn.	1	16	8
bito ordinaires ohne Nachmehl und Kleie	Schfl.	1	11	3
Roggen-Mehl aller Art	Gentn.	—	7	9
= = =	Schfl.	—	6	10
Gerstenmehl wie ordinair Weizennmehl	Gentn.	1	1	2
= = =	Schfl.	—	27	6
Buchweizenmehl, desgleichen Kraftmehl, Stärke und Puder	Gentn.	1	16	8
= = =	Schfl.	—	fr	ei
Weizen-Graupe aller Art	Gentn.	1	6	4
= = =	Schfl.	1	11	3
Gerstenperl- und andre weiße Graupe aller Art	Gentn.	1	6	4
= = =	Schfl.	1	11	3
Gersten ordinaire Graupe, welche blos enthüllt ist aber nicht weiß gemacht ist	Gentn.	—	7	0
= = =	Schfl.	—	8	7
Weizen-Grüne und Gries aller Art	Gentn.	1	6	4
= = =	Schfl.	1	—	11

Gew.

Bezeichnung der Objekte.	Anzahl Maß oder Ge- wicht Schl. fisch	Betrag der Accise Gefälle bei der Bestimmung			Bemerkungen.
		für die Städte	für das platte Land etf. sgl. d'. etf. sal. d'.		
Gersten-Grühe und Gries, feine weiße ge- mahlene	1 Centn.	6	4		
	Schl.	—	11		
Gersten-Grühe ordinaire gestampfte	1 Centn.	7	9		
	Schl.	—	10		
Hafer-Grühe aller Art	1 Centn.	7	9		
	Schl.	—	10		
Buchweizen-Grühe, feine, weiße	1 Centn.	6	4		
	Schl.	—	11		
Buchweizengrühe, ordinaire gestampfte	1 Centn.	7	9		
	Schl.	—	10	fr ei	
Hirzegrühe	1 Centn.	7	9		
	Schl.	—	10		
Schwadengrühe	1 Centn.	6	4		
	Schl.	—	11		
Weizenbrodt und Ruchen	1 Pfund	—	6		
Moggenbrodt aller Art	1 Pfund	—	1		
Nudeln und Makaronis aller Art	1 Centn.	21	11		
Einländische rohe Tabakblätter	—	fr ei			
— fabrikirte Tabake	1 Pfund	2	2	fr ei	
— Bier und Eßig	1 Achtel	7	6	fr ei	2
— Brandwein zu 45—49 pro C.					
Alkohol nach dem Alkoholome- ter von Dralles	1 Quart	—	3	fr ei	
Nota Bei einem höhern pro Cent Ge- holt steigt die Abgabe und zwar an zu 5 pro Cent um $\frac{1}{2}$ d'. pro Quart. Ein Quart zu 50 Gr. Stärke zahlt daher $3\frac{1}{2}$ d'. Ein Quart zu 55 Gr. Stärke aber $3\frac{3}{4}$ d'.					
Eichorien, Präparate	1 Pfund	—	2	—	2
— Burgerln gehörte und getrocknete	1 Centn.	5	2	—	5
Runkelrüben Roh, Zucker	1 Centn.	11	6	1	6
Sirup aus Runkelrüben	1 Centn.	23	4	—	23
All übrige einländische Gegenstände zahlen beim Eingange in die Städte die Abgaben,					

Bezeichnung der Objecte	Anzahl Maah oder Ge- wicht Schle- fisch.	Betrag der Accise- Gefäße bei der Bestimmung.		Bemerkungen.
		für die Städte et. sgl. d.	für das platte Land et. sul. d.	
welche die respect. Tarife für die Objecte des platten Landes vorschreiben.				
Die einländischen Stuhlwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs gehen aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser steuerfrei ein.				
Die Bergwerks- und Hütten- Producte aus diesen Provinzen werden nach den Vorschrif- ten behandelt und den Sähen versteuert, wel- che vor dem Jahre 1806 statt fanden.				
2. Aus den Provinzen jenseits der Weser.				
Von den Fabricaten, welche in den Provinzen jenseits der Weser gefertigt worden, sind fol- gende Abgaben zu erheben, als				
Bielefelder Leinwand, feine " " " ordinaire " " " Bielefelder Tafelzeug, Zwölflich und Dreilich	Elle bito Rthlr.	— — 4 — — 4 — — 2 — — 2 — — $\frac{1}{4}$ — — $\frac{1}{4}$		
Seidene Schnups- und Halstücher 10 pro Cent des Werths " " " nach folgender Estimation	Rthlr.	— 3 — — 3		
Das Dukzend $\frac{1}{2}$ breite Tücher zu 6 Rthlr.				
— — $\frac{1}{2}$ — — — 8 —				
— — $\frac{1}{2}$ — — — 10 —				
— — $\frac{1}{2}$ — — — 12 —				
— — $\frac{1}{2}$ — — — 16 —				
— — $\frac{1}{2}$ — — — 18 —				
Bänder,				
als:				
ganzseidne Bänder und Schnüre ohne Zu- lagen " " " vergleichen rohe auf Holz und Pappe ge- schlagen " " "	Pfund	1 11 7 1 11 7 Pfund	— 25 11 — 25 11	

a[ə] :

ganzseidne Bänder und Schnüre ohne Zuglagen vergleichen rohe auf Holz und Pappe geschlagen

Bu dem Satz à 25 fol. II b. pro Psd. sind

500

Bezeichnung der Objekte.	Anzahl Maß oder Ge- wicht Schle- fisch.	Betrag der Accise- Gefälle bei der Bestimmung		Bemerkungen.	
		für die Städte rtl. sgl. d'	für das platte Land rtl. sgl. d'		
nur die Gattungen Bänder zu rechnen, welche gewöhnlich auf Holz oder Pappe ge- wickelt werden.					
Solten Bänder oder Schnüre derjenigen Gattungen, welche sonst ohne Inlage in den Handel gekommen sind, mit dünnen Streif- chen Papier oder Pappe versehen, vorkom- men, so sind selbige dennoch zu dem ersten Sake zur Versteuerung zu ziehen.					
Halbsiedene, auch Floret und Fissolet-Bänder Metall und Messing Waaren, als Schnallen Bänder, Tisch- und Ahlren-Bänder Büchsen, Zunderbüchsen = = =	Pfund Rthlr.	11 2	9 6	11 2	9 6
Koffee-Mühlen = = =					
Deckel, Pfeifendeckel = = =					
Fingerhütte = = =					
Fingerringe = = =					
Gardineringe = = =	Rthlr.	1	3	1	3
Näheringe = = =					
Ringel zu Schränken, Tischen und dergl., Ringe, Finger, Nähe, Gardinen, auch Schubkasten-Ringe mit Schrauben					
Schlösser, eiserne mit Messingblech zu Käst- chen oder Schränken = = =					
Spindenziegel = = =	Rthlr.	1	3	1	3
Waageschaalen = = =					
Zunderbüchsen = = =					
Eisen und Stahlwaaren excl. Drath = =	Rthlr.	—	11 $\frac{1}{4}$	—	11 $\frac{1}{4}$
Eisendrath = = =	Gentn.	15	7	15	7
Stahlschnallen = = =	Rthlr.	—	2	2	6
Nota. Der Werth der Metalle, Messing, Eisen- u. Stahl-Waaren ist in Erman- gelung richtiger Preiss-Couranten nach unverfälschten Facturen zu ermitteln oder von den Waaren-Estimatoren zu bestimmen.					

Bezeichnung der Objekte.	Anzahl Maß oder Gewicht Schle- fisch.	Betrag der Accise- Gefälle bei der Bestimmung.				Bemerkungen.
		für die Städte rfl. sgl. d'.	für das Platteland rfl. sgl. d'.			
B. Fremde Objecte und Waaren.						
Fleisch, frisches und geräuchertes, auch Speck und Würste	Pfund	—	—	8	frei	
Mühlen-Fabricate entrichten die nehmlichen Abgaben wie solche in der Abtheilung A. vor geschrieben sind.	Achtel	2	28	9 2	28	9
Ewig, Weinewig	Gimer	2	3	8 2	3	8
Franzbrandtwein, Arrac und Rum	Quart	—	1	9	—	1 9
Liqueur	Quart	—	4	9	—	4 9
Thee	Pfund	fr	ei	fr	ei	
Chocolade	Pfund	—	2	8	—	2 8
Cacao	Pfund	—	4	7	—	4 7
Coffee	Pfund	—	4	7	—	4 7
Eichorien	Pfund	—	2	5	—	2 5
Zucker, raffinirter	Centn.	25	24	10 25	24	10
roher aller Art nehmlich						
a) zur Fabrication	Etr.	14	29	7	—	—
b) = unmittelbaren Consumption	Etr.	18	3	—	18	3
Sirup	Etr.	4	3	7	4	3 7
Diele, als:						
sein Speise-Diel	Etr.	3	14	5	3	14
ord. — ditto	Etr.	2	21	1	2	21
ord. Dielen für die Fabricanten	Etr.	fr	ei	fr	ei	
Thran	Etr.	—	24	1	—	24 1
Butter						
Tabaks-Blätter, roh						
europäische	Etr.	7	5	2	7	5 2
aus Amerika und den Colonien	Etr.	9	12	5	9	12 5
Fabricirte Tabake, als:	Pfund	—	24	10	—	24 10
Spanischer Taback	Pfund	—	—			
Kanaster und alle übrige Sorten fremde						
fabricirte Tabake exclusive Portorico						
in Kollen	Pfund	—	5	5	—	5 5

Bezeichnung der Objekte.	Anzahl Mark oder Gewicht Schüssel.	Betrag der Accise, Gefälle bei der Bestimmung.				Bemerkungen.
		für die Städte rth. sgl d'.	für das platte Band rth. sgl d'.			
Pororo in Rollen	Pfund	—	2	2	—	2
Weine als:						
in Routeilen ohne Unterschied der Gattung	Quart	—	2	6	—	2
seine Weine als: Ungarischer, Burgunder,						
Champagner, Rhein, Franken, Moseler,						
Eremitage- und Cap-Wein	Gimer	6	19	1	6	19
von Portugiesischen, Griechischen und allen						
Liqueur und süßen Weinen	Gimer	5	4	1	5	4
von spanischen, französischen, Österreichi-						
schen, desgl. von rothen nicht süßen Öse-						
ner, Weinicker oder Böhmischem, Mári-						
schen und Tiroler-Wein, auch fremden						
Land-Wein	Gimer	3	19	1	3	19
Manufaktur-, Fabriken- und Metall-Waren,						
stehende zahlen beim Eingange in die Pro-						
vinzen diesseits der Elbe die tarifmäßigen						
Abgaben voll.						

Berlin, den 19ten Januar 1814.

sign. von Bülow.

No. 71. Wegen Beschleunigung der durch die Verfügung vom 4ten huj. angeordneten Magazin-Einlieferungen

Die Königl. Landräthlichen Officia derjenigen Kreise, welche nach unserer Verfügung vom 4ten huj. zu Magazin-Lieferungen angewiesen worden sind, werden hiermit wiederholt und gemessen aufgefordert, qu. Einlieferung möglichst zu beschleunigen, und den resp. Proviant-Auktoren und Magazin-Depots die diesfälligen Subrepartitionen unter Beifügung der Ablieferungs-Termine ohngezäumt zum Nachverhalt zu übermachen, so wie auch solche ohnehelbar binnen 8 Tagen an uns zur Durchsicht und nachträglichen Genehmigung einzureichen. —

M. D. II. 1599. Febr. Breslau den 24sten Februar 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 72. Wegen der Magazin-Depot-Verwaltung durch die Magisträte.

Gämmtliche betreffende Magisträte und Magazin-Depot-Rendanten werden hiermit so wiederholt als ernstlich aufgesordert, in Betreff der von ihnen im vorigen Jahre gehabten Magazin-Verwaltung der unterm 16ten m. pr. im Amts-Blatt erlaßten Verfugung ungesäumt zu genügen, und uns, wie dies geschehen kannen 14 Tagen anzuzeigen.

M. II. 1599. Febr. Breslau den 24sten Februar 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Baron von Grutschreiber auf Oberwitz, Ober-Amtmann Zeller, Amts-Rath Winkler und Amts-Rath Leopold, zu Polizey-Districts-Commissarien im Neustädtschen Kreise.

Der invalide Gardist von der reitenden Artillerie, Friedrich Gnadecke, zum Chaussee-Zoll-Einnehmer zu Strehly, Schweißnitschen Kreises.

Der zeitherige Chaussee-Zoll-Einnehmer in Strehly Schweißnitschen Kreis, Samuel Kessler, als Stockmeister der Frohnfeste zu Glas.

Z o d e s f a l l .

Der Pfarrer Johannes Hörnig zu Branitz, im Leobschützischen Kreise.

B e l o b u n g e n .

Bei dem Vorrücke der feindlichen Truppen in hiesiger Provinz, im Anfange des Monats Juni v. J., ließen sich im Volkenhayn-Landekhutschen Kreise hin und wieder französische Marodeurs blicken, die nach den deshalb getroffenen Anstalten aufgegriffen, und dem nächststehenden Militair ausgeliefert wurden.

Bei einem dergleichen Act wurde der Gärtner Mauchen zu Hohendorf von einem Franzosen stark beschädigt, indem letzterer sich widersehste, und mit Steinen nach dem Manchen warf; wodurch derselbe mehrere starke Kopf-Wunden erhielt.

Durch

Durch diese Verwundungen ließ sich jedoch der ic. Manchen nicht abhalten, den französischen Marodeur mit eigener Todesgefahr so lange zu verfolgen, bis es ihm endlich gelang, ihn einzufangen, und an die nächste Militair-Behörde abzuliefern. Dieses mutige und wackere Verhmen des ic. Manchen verdient eine öffentliche Belobung, und wird mit dankbarem Anerkenntniß des ic. Manchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

M. D. VIII. Febr. 299. Breslau den 16ten Februar 1814.
Militair-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nach allen bisher über die katholischen Schulen zu Silberberg, Frankenstein und Obersdorf eingegangenen Berichten, haben die dazigen Schullehrer Hoffmann, Werner, Gebauer und Weith, sich durch besonderen Fleiß und musterhaftes Betragen ausgezeichnet. Indem wir denselben zu ihrer Ausmunterung hiermit öffentlich unsere Zufriedenheit zu erkennen geben, fordern wir ihre Amtsbrüder des Frankensteinischen Kreises auf, dem lobenswerthen Beispiele derselben zu folgen.

G. S. VIII. Jan. III. Breslau den 12ten Februar 1814.
Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Bresl. Regierung
von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Der zu Langwaltersdorf Bollenhayn-Landeshutschen Kreises, gestorbene Senior und Pastor emeritus Scholz, hat in seinem Testamente den Schulen dortiger Gemeine ein Legat von 50 Gulden ausgesetzt.

Der zu Oppeln gestorbene Sattler-Meister Joseph Clemenz, hat in seinem Testamente folgende Legate ausgesetzt, als:

Dem dazigen Hospital ad St. Alexium 30 Rthlr. Courant.

Dem dazigen Armen-Weiber Convent 50 Rthlr. Courant, und
sowohl der katholischen als lutherischen Schule derselbst zusammen 20 Rthlr. Cr.